



Arzneimittel und Kooperation
im Gesundheitswesen AKG e.V.
Prävention vor Sanktion

NEWSLETTER

14.02.2017

AKG News 1/2017

Inhalt

In dieser Ausgabe lesen Sie:

++ Willkommen in 2017 ++ Neues Antikorruptionsrecht – ein erstes Zwischenfazit ++ Neues Antikorruptionsrecht-BÄK will aufklären ++ Neue AKG-Musterverträge ++ Start der AKG-Vergütungsstudie ++ Veröffentlichung nach Patientenkodex und Transparenzrichtlinie ++ Compliance-Regeln verständlich machen ++ Unternehmenstransaktionen und Compliance ++ Das geht zu weit! - Unlautere Werbung eines Pharmareferenten ++ Wer liest, weiß mehr - Der AKG-Lesetip: ++ Neu! Bericht aus der Praxis: ++ AKG-Veranstaltungen 1. Halbjahr 2017

1. Willkommen in 2017

Das neue Jahr ist bereits richtig in Schwung gekommen. Sowohl innen- als auch außenpolitisch machen Meinungsführer lautstark auf sich aufmerksam. Wir können auf die weitere Entwicklung gespannt sein. Die in 2017 anstehenden europäischen und nationalen Schicksalsfragen - Brexit, Le Pen, Wilders, Fortbestand von EU und Währungsunion und die Bundestagswahl sind spannende und wegweisende Weichenstellungen. Allerdings: "Über den Weltuntergang entscheiden wir nicht", so Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble bei „Maischberger“ am 08.02.2017.

Die Sprachforscherin Elisabeth Wehling hat in einem lesenswerten im Interview mit der Zeitung „Der Tagesspiegel“ vom 03.02.2017 über die Rhetorik von Rechtspopulisten dem Fachbegriff des „politischen Framings“ zu neuer Aufmerksamkeit verholfen. Sie erklärte:

„Frames sind Deutungsrahmen, die wir alle im Kopf haben. Sie strukturieren unser Denken, indem sie unsere Welterfahrung zu einer Sache aufrufen. Wenn Sie zum Beispiel das Wort Zimt lesen, aktiviert Ihr Gehirn unter anderem die Region, die fürs Riechen zuständig ist.

Politischer Streit ist ideologischer Streit. Gutes politisches Framing bedeutet, seine moralische Sicht auf Fakten transparent zu machen. Was ist in einer Situation moralisch relevant? Beispiel: Wenn Sie finden, Einkommen sei eher ein Problem der Entlohnung als der Eigenleistung, macht es Sinn, anstatt von einkommensschwachen Menschen von entlohnungsschwachen Unternehmen zu sprechen. Gutes Framing erlaubt schnellen und einfachen Zugang zu den ideologischen Prämissen politischer Vorschläge....

Sprache und Rhetorik hat schon immer und zu allen Zeiten die Weltgeschichte bewegt. Es bleibt

abzuwarten, welche Wendung die Geschichte in diesem Jahr nimmt.

Keine Wende gibt es in Sachen Compliance. Im Gegenteil dieses Thema wird immer bedeutsamer und nachhaltiger. Wir werden Sie auch in diesem Jahr über alle wesentlichen Entwicklungen im Bereich der Healthcare Compliance informieren und Ihnen wie gewohnt mit Rat und Tat zur Seite stehen.

[Das Interview mit Elisabeth Wehling im „Der Tagesspiegel“, die an der University of California in Berkeley lehrt und forscht, erhalten Sie hier.](#)

2. Neues Antikorruptionsrecht – ein erstes Zwischenfazit

In einem sehr lesenswerten Beitrag der medstra 1/17, gibt Oberstaatsanwalt Alexander Badle einen ersten Überblick über die praktischen Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen auf den Gesundheitsmarkt. Badle appelliert mit Nachdruck dafür, dass die Marktteilnehmer das Strafverfolgungsrisiko durch Präventionsmaßnahmen minimieren sollten. Mit Blick auf die Branchenkodizes stellt Badle fest: „Der innovative und dynamische Gesundheitsmarkt braucht verlässliche und praxistaugliche Leitplanken, die von der Judikatur oft nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung entwickelt werden. Die hiermit einhergehende Gefahr der Verunsicherung der Marktteilnehmer kann durch die Branchenkodizes wirkungsvoll kompensiert und das Bedürfnis der Marktteilnehmer nach verlässlichen Rahmenbedingungen für einen lautereren Wettbewerb einerseits und die Aufgabe des Strafrechts, Wettbewerbsverstöße zu sanktionieren andererseits, wirkungsvoll harmonisiert werden. Diese Chance sollte die strafrechtliche Praxis nutzen.“

Badle betrachtet auch die - gesetzlich gewünschten - Kooperationen im Lichte der neuen Straftatbestände der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen:

„Als wichtiges Kriterium für die Abgrenzung zwischen einer zulässigen Kooperation und einer strafbaren Unrechtsvereinbarung kristallisiert sich in der Literatur das Merkmal der Angemessenheit der Vergütung heraus.“ Badle weist aber darauf hin, dass „die Angemessenheit der Vergütung innerhalb der Prüfung des Tatbestandsmerkmals der Unrechtsvereinbarung lediglich ein - wenn auch wichtiges - Indiz darstellt. Eine zu starke Fokussierung auf die Frage der Angemessenheit der Vergütung im engeren Sinn begründet die Gefahr einer unvollständigen Risikobewertung....“.

An dieser Stelle sei nochmals auf die angelaufene AKG - Vergütungsstudie hingewiesen, die den Unternehmen einen verlässlichen Vergütungskorridor aufzeigen soll.

Badle beleuchtet Fallkonstellationen im Bereich der Zuweiserpraxis und weist auf die Risiken bestimmter Kooperationsvereinbarungen hin: „Erste Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bestechlichkeit und der Bestechung im Gesundheitswesen sind in Hessen bereits eingeleitet worden. Sie liefern Praxisbeispiele für Unrechtsvereinbarungen. So z.B. ein Kooperationsvertrag zwischen einem Krankenhaus und einer Gemeinschaftspraxis mit Schwerpunkt Dialyse.“

[Den vollständigen Beitrag aus der medstra 1/17 erhalten Sie hier.](#)

3. Neues Antikorruptionsrecht – BÄK will aufklären

Auch die Bundesärztekammer (BÄK) will aufklären. Auf einem BÄK-Symposium Mitte November 2016 in Berlin warnte der Frankfurter Oberstaatsanwalt Alexander Badle vor den „toxischen Verträgen, die in Ihren Archiven liegen“. Kooperationen zwischen Ärzten, die seit Jahren gelebt werden, müssen schnellstens geprüft werden.

Bemerkenswert war der folgende Hinweis von Badle: „Während die Pharma- und die Medizinproduktebranche in den vergangenen Jahren an Compliance-Regelungen gearbeitet haben, fehlt dieser Schritt bislang im Binnenverhältnis zwischen den niedergelassenen Ärzten sowie den Kliniken.“

Auf dem gleichen Symposium betonte Prof. Dr. jur. Karsten Gaede von der Bucerius Law School Hamburg: „Bei der Zusammenarbeit sollte man darauf achten, keine zusätzlichen Indizien zu schaffen, bei denen der Eindruck entstehen könnte, das es bei einer Kooperation unlauteres Verhalten unter einem legalen Deckmantel gibt. Gerade bei Anwendungsbeobachtungen müsse auf allen Seiten mit Augenmaß vorgegangen werden.“

Auch der Beratungsbedarf in den Landesärztekammern steige deutlich an, berichtete der frühere Staatsanwalt Karl Lienshöft aus Lübeck, der heute Untersuchungsführer für die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe der Landesärztekammer Schleswig-Holstein ist. Sein Kollege Dr. jur. Karsten Scholz, Justiziar bei der Kammer Niedersachsen, hält es auch für notwendig, den Informationsaustausch zwischen Kammern, anderen Gesundheitsberufen, aber auch Krankenkassen zu forcieren. Erste Informationstreffen seien bereits terminiert.

Ein Dialog der Ärzteschaft mit der Pharma- und Medizintechnikindustrie könnte auch dazu beitragen, Konfliktsituationen präventiv zu begegnen und das Strafbarkeitsrisiko zu verringern.

4. Neue AKG-Musterverträge

In den AKG News 7/16 hatten wir Ihnen bereits vier aktualisierte Musterverträge vorgestellt, die auch von unserer Homepage abrufbar sind.

Heute erhalten Sie zwei weitere Vertragsmuster, die Herr Rechtsanwalt Benjamin Kindermann verfasst hat. Der Mustervertrag über „Spendenvereinbarungen“ und der „Beratervertrag“ ergänzen das AKG-Mustervertragsangebot. Auch diese Verträge stehen Ihnen unter dem Stichwort „Musterverträge“ auf unserer Homepage zur Verfügung.

<http://www.ak-gesundheitswesen.de/akg-mustervertraege/>

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

1. Bei den Musterverträgen handelt es sich um Muster, die bewusst allgemein gehalten sind, um als Grundlage für eine Vielzahl von Lebenssachverhalten geeignet zu sein. Sie beinhalten das Minimum dessen was in der jeweiligen Kategorie geregelt werden sollte.
2. Die Musterverträge bilden, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung geltende Rechtslage nach. Die geltende Rechtslage hat bedingt durch den Erlass neuer oder die Änderung bestehender Gesetze oder Verordnungen sowie die Rechtsprechung einen dynamischen Charakter. Die Muster sollten bei Verwendung daher ggf. an die aktuelle Rechtslage angepasst werden.

3. Jede Vertragsbeziehung zwischen Unternehmen der pharmazeutischen Industrie und Angehörigen der Fachkreise sowie Organisationen des Gesundheitswesens bedarf eines vorherigen schriftlichen Vertrages, vgl. § 17 AKG e.V.-Verhaltenskodex, § 33 MBO-Ä (Transparenzprinzip).
4. Jeder Mustervertrag bedarf der individuellen Anpassung auf den jeweils konkreten Einzelfall. Die Musterverträge sind editierbar, sie können und sollen ergänzt oder verändert werden, um die konkreten Vertragsbeziehungen zu beschreiben. Das bedeutet auch, dass Leistungen, die im Mustervertrag exemplarisch aufgeführt aber nicht Gegenstand der tatsächlichen Vereinbarung sind entfernt werden. Ebenso sollen Leistungen, die nicht im Mustervertrag vorgesehen sind hinzugefügt werden.
5. Ein Vertrag ist niemals Selbstzweck. Eine unzulässige Vereinbarung wird nicht durch die Verwendung eines bestimmten Vertragstextes zulässig und umgekehrt. Durch die Verwendung eines Vertrages wird verschriftlicht was vereinbart werden soll. Es ist daher wichtig, die Vereinbarung so detailliert wie erforderlich im Vertragstext wiederzugeben.
6. Bei Verträgen, die eine Leistungsaustauschbeziehung beinhalten (z.B. Sponsoring, Beratervertrag etc.) sollte der Umfang der geschuldeten Leistung möglichst detailliert beschrieben werden. Aus dieser Beschreibung kann leicht auf die Angemessenheit der Vergütung (Äquivalenzprinzip) geschlossen werden. Die tatsächlich aufgrund des jeweiligen Vertrages gewährten und erlangten Leistungen sind dann zu dokumentieren (Dokumentationsprinzip), zu überprüfen und die entsprechenden Unterlagen und Beleg aufzubewahren.
7. Die Verwendung der Musterverträge stellt keine Rechtsberatung durch den AKG e.V. dar. Im Zweifel sollte die Hilfe eines Rechtsanwaltes hinzu gezogen werden. Bei den Musterverträgen handelt es sich noch nicht einmal um Empfehlungen. Wie bislang verhandeln und vereinbaren die Mitgliedsunternehmen des AKG e.V. die Vertragsinhalte mit ihren Vertragspartnern individuell.

5. Start der AKG-Vergütungsstudie

Wie in den AKG News 8/17 und in den News Extra 4/16 angekündigt, ist die AKG-Vergütungsstudie planmäßig angelaufen. Die Studie wird von der primus consulting group GmbH im Auftrag des AKG e.V. durchgeführt und von der auf Kartellrecht spezialisierten Anwaltskanzlei Baker & McKenzie kartellrechtlich begleitet.

Das Projekt ist eine detaillierte Studie über die Honorierung von Health Care Professionals (HCPs) durch deutsche Pharmaunternehmen. In der Studie sollen Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Honorierung von HCPs in den Mitgliedsunternehmen des AKG e.V. erfasst, analysiert und anonymisiert aufbereitet werden. Vor dem Hintergrund der neuen §§ 299a und b StGB sollen die ermittelten Durchschnittswerte den teilnehmenden Firmen aber helfen, die Angemessenheit der jeweiligen HCP Vergütung sicherzustellen und bei größeren Abweichungen zu prüfen, ob sie durch sachliche Gründe gerechtfertigt sind.

Inzwischen haben sich 44 Mitgliedsfirmen gemeldet, die an der Studie teilnehmen wollen. Von diesen 44 Firmen haben bislang 20 Teilnehmer ihre Daten in die verschickten Erhebungsbögen eingetragen.

Bitte beachten Sie!!

Die Firma primus consulting group teilte mit, dass der Eingabetermin verschoben wird auf

Dienstag, den 28. Februar 2017.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen darf primus consulting Ihnen die Einladung zur Studie nur zusenden, wenn Sie dazu vorab Ihre Einwilligung schriftlich erteilt haben.

Deswegen haben wir Sie gebeten, uns diese Einwilligung zu erteilen. Für den Fall, dass noch Kurzentschlossene an der Studie teilnehmen wollen, erhalten Sie mit dieser Ausgabe im Anhang nochmals die Einwilligungserklärung.

Auf dem im Anhang beigefügten Formblatt können Sie die Einwilligung zur Weitergabe Ihrer E-Mailadresse an die Firma primus consulting group GmbH erklären. Erst dann können Sie die Einladung zur Studienteilnahme erhalten.

Wenn Sie noch teilnehmen möchten, bitten wir um schnellstmögliche Rücksendung der Erklärung. Schon jetzt danken wir allen teilnehmenden Mitgliedsfirmen und freuen uns sehr über die große Akzeptanz.

[Das Formblatt zur Einwilligung erhalten Sie hier.](#)

6. Veröffentlichung nach AKG-Patientenkodex und AKG-Verhaltenskodex

Aus gegebenem Anlass möchten wir im Hinblick auf die Veröffentlichung von Zuwendungen auf Folgendes hinweisen:

Es gibt in den AKG-Regeln drei Regelungen von Veröffentlichungsverpflichtungen:

1. Spenden gem. § 22 AKG-Verhaltenskodex:

Spenden sind einseitige Zuwendungen an Organisationen des Gesundheitswesens gemäß § 22 AKG-Verhaltenskodex. Dort heißt es:

§ 22 Spenden

- (1) Spenden (Geld- oder Sachspenden) an Institutionen, Organisationen oder Vereinigungen von Angehörigen der Fachkreise (z.B. Krankenhäuser, Universitätskliniken, medizinisch-wissenschaftliche Fachgesellschaften), die medizinische Leistungen erbringen, forschen, lehren und/oder Fortbildung betreiben, dürfen nur gewährt werden, wenn sie
- (2) Die Unternehmen sollen Spenden an die in Abs. 1 genannten Empfänger jährlich (bis zum 31. März des Folgejahres) in einer Liste veröffentlichen, soweit die Leistungen pro Empfänger und Jahr 10.000,00 € überschreiten.
- (3) Spenden an Einzelpersonen der Fachkreise sind unzulässig.

2. Zuwendungen gem. § 28 AKG-Verhaltenskodex

Nach § 28 AKG e.V.-Verhaltenskodex sollen vermögenswerte Zuwendungen in Zusammenhang mit der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 19 AKG-Verhaltenskodex und sonstige, einseitige Zuwendungen sowie aufgrund von gegenseitigen Verträgen gezahlte Vergütungen und Auslagenerstattungen offengelegt werden. Es heißt dort:

„Die Veröffentlichung soll aufgeschlüsselt nach den Kategorien (a) Forschung und Entwicklung, (b) Spenden und andere einseitige Geld- oder Sachleistungen, (c) vermögenswerte Zuwendungen im Zusammenhang mit Fortbildungsveranstaltungen sowie (d) Dienstleistungs- und Beratungshonorare erfolgen.“

Hiervon umfasst sind mittelbare und unmittelbare, direkte oder indirekte vermögenswerte Zuwendungen der Mitgliedsunternehmen an oder zugunsten von Angehörigen der Fachkreise (HCP) und Organisationen des Gesundheitswesens (HCO) nach Maßgabe der Bestimmungen des Leitfadens „Transparenz“.

Am Schluss der Transparenzregel steht: „§ 22 Ziff. 2 bleibt unberührt.“

Die Veröffentlichungspflicht von Spenden besteht demnach sowohl nach der Transparenzregel als auch nach der Regelung in § 22 Abs.2 Verhaltenskodex! In - vermutlich sehr wenigen Einzelfällen (>10k Zuwendung an einen Einzelpfänger p.a.) kann es somit zu einer Doppelveröffentlichung kommen. Das wurde auch so gewollt. Denn der Gedanke hinter dem § 28 ist, dass dieser - wenngleich nicht obligater Natur - allen Anforderungen der EFPIA gerecht werden soll. Damit sollen insbesondere AKG-Mitglieder berücksichtigt werden, die mit EFPIA-Mitgliedern verbunden sind und auch bei Anwendung der AKG-Regelungen EFPIA-konform veröffentlichen können. Damit bleibt der Anwendungsbereich des § 22 unangetastet. Aufgrund des freiwilligen Charakters sowohl des § 22 als auch des § 28, steht es den Unternehmen also frei, gar nicht, nur nach § 22 oder nach § 28 oder nach beiden zu veröffentlichen. Insbesondere kann und wird es sicher Mitglieder geben, die -ggf. aus PR-Gründen Spenden veröffentlichen wollen, sonstige Zuwendungen aber nicht.

3. Zuwendungen an Patientenorganisationen

Gem. § 12 AKG-Kodex Patientenorganisationen müssen finanzielle Zuwendungen und /oder geldwerte Leistungen an Organisationen der Patientenselbsthilfe veröffentlicht werden. Dort heißt es:

„§ 12 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die Unternehmen müssen jeweils der Öffentlichkeit eine Liste derjenigen Organisationen der Patientenselbsthilfe zur Verfügung stellen, denen sie erhebliche finanzielle Zuwendungen und/oder geldwerte Leistungen gewähren. Als erheblich ist im Regelfall ein Wert von 60,-- € je Einzelleistung anzusehen. Die Liste über die Summe aller finanziellen Zuwendungen und /oder geldwerten Leistungen ist pro Kalenderjahr und Patientenorganisation zu erstellen und spätestens jeweils bis zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr zu aktualisieren.

(2)

(3),,

Von der Transparenzregel gem. § 28 AKG-Verhaltenskodex sind Zuwendungen an Organisationen der Patientenselbsthilfe nicht erfasst!

Zuwendungen an Organisationen der Patientenselbsthilfe sind demnach nur nach den Vorgaben des AKG-Patientenkodex zu veröffentlichen.

7. Compliance-Regeln verständlich machen

Wer Compliance Regelwerke einführen möchten, kann sich mittlerweile auf eine Fülle von Compliance-Broschüren, Mustern und Beispielen für Verhaltenskodizes und Standards zurück greifen. Ein für das Unternehmen passendes Regelwerk kann aber nicht „von der Stange“ erworben werden, sondern muss nach einer Analyse der Geschäftstätigkeit und der hieraus resultierenden Compliance-Risiken maßgeschneidert werden.

Die verbindliche Einführung von Compliance-Regelungen kann im international tätigen Konzern auf Herausforderungen stoßen. So muss bei der Einführung eines Regelwerks darauf geachtet werden, dieses rechtlich wirksam in den einzelnen Konzernunternehmen umzusetzen und die Einführung zentral in angemessener Form zu überwachen.

Frau Dr. Anita Schieffer ist Syndikusrechtsanwältin in der Legal & Compliance Abteilung der Siemens Aktiengesellschaft. Sie leitet die Compliance-Funktion für die Zentralabteilungen des Siemens-Konzerns und hat in einem Übersichtsartikel in der CCZ 1/17 und beschreibt anschaulich die Voraussetzungen für ein effizientes Compliance Management System

Ihr Fazit: Je verständlicher und unkomplizierter das Regelwerk, desto höher wird die Akzeptanz im Unternehmen sein.

[Den Artikel aus der CCZ 1/17 erhalten Sie hier:](#)

8. Unternehmenstransaktionen und Compliance

Bei Unternehmenstransaktionen stellt sich die Frage, ob im Rahmen des sog. Due Diligence (DD) Prozesses der Unternehmenskäufer das Kaufobjekt hinsichtlich compliance-relevanter Aspekte zu überprüfen hat und, ob die bei der Unternehmenstransaktion handelnden Gesellschaftsorgane für gegen die erwerbende Gesellschaft verhängte Geldbußen aufgrund von Compliance-Verstößen in Regress genommen werden können.

Diese interessanten Fragen untersucht Rechtsanwalt Dr. Johannes S. Blassl (GSK Stockmann + Kollegen in Frankfurt am Main) in seinem Beitrag in der CCZ 1/17.

Er kommt zu dem Ergebnis:

„M&A und Compliance kann man als eine Art Seelenverwandte bezeichnen. Bei beidem geht es - unter einem juristischen Blickwinkel - um eine „rechtliche Prozessoptimierung“ bzw. um „juristisches Prozessmanagement“.

Wichtig wird eine Compliance DD aber insbesondere auch deshalb, um zu verhindern, dass sich entweder bereits eingetretene, aber noch nicht ermittelte Rechtsverstöße oder aber anderweitige hohe rechtliche Risiken beim Erwerb des Zielunternehmens »mit eingekauft« werden. Daneben besitzt das bereits im Zielunternehmen vorhandene Compliance-System einen eigenen wertbildenden Faktor, welcher bei der Evaluierung eines etwaigen Kaufpreises mit Berücksichtigung finden sollte.“

[Den Beitrag erhalten Sie hier.](#)

9. Das geht zu weit! - Unlautere Werbung eines Pharmareferenten

Auf der Reklame klebte ein gelber Post-it-Zettel, darauf stand in Handschrift geschrieben:

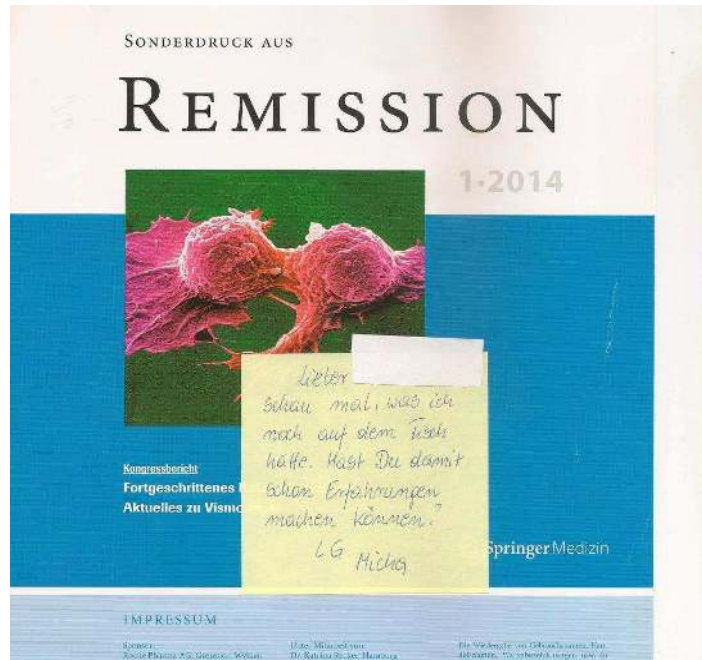
„Lieber Timm schau mal, was ich noch auf dem Tisch hatte. Hast Du damit schon Erfahrungen machen können? LG Micha“.
Steiner, Oberarzt am Aachener Uniklinikum, zermartete sich den Kopf, wer noch einmal Micha war. Eine ehemalige OP-Schwester? Oder war Micha ein Mann?

Das Rätsel löste sich, als er die anderen Oberärzte in seiner Abteilung darauf ansprach. Es stellte sich heraus: Zwei weitere hatten ebenfalls die Empfehlung des ominösen Micha bekommen. Jetzt sind die Ärzte wütend, dass man sie hier mit einem angeblichen Bekannten täuschen wollte. „Da wurde anscheinend darauf

gesetzt, dass wir wenig Zeit haben und das nicht groß hinterfragen“, sagt er. Ärzte bundesweit haben diesen oder einen anderen nachgedruckten Artikel als Werbung erhalten, und zwar jeder einzelne von „Micha“

Produktempfehlungen von fiktiven Vertrauten – in anderen Branchen sind solche Marketing-Instrumente üblich, bei Pharmaherstellern bislang nicht.

Die Unternehmen bewegen sich mit den neuen Werbemethoden an der Grenze des Legalen. Der Fall mit dem Post-it sei eine Irreführung und damit ein Verstoß gegen Wettbewerbsrecht.



10. Das Wer liest, weiß mehr - Der AKG Lesetip

Bühr/Petsche/Tolar ISO 19600 2016. XVI, 138 Seiten. Kartoniert € 49,- ISBN 978-3-406-68224-7
Neu im Dezember 2016

Best Practice Anwendungen

Das neue Werk kommentiert in englischer Sprache die internationale Norm ISO 19600 mit ihren Richtlinien für den Einsatz von Compliance Management Systemen. Derartige Systeme helfen, die Risiken regelwidrigen Verhaltens zu erkennen, zu verstehen und richtig darauf zu reagieren. Die Norm kann sowohl in Unternehmen als auch in anderen Organisationen angewendet werden. Neben den Compliance Methoden geben die Autoren auch Best Practice Empfehlungen ab, die auf jede Unternehmensgröße anwendbar sind. Die Autoren sind ausgewiesene, international anerkannte Experten auf dem Gebiet der Compliance. Alle Autoren sind Mitglieder des ISO Projekt-Committees. Daniel Lucien Bühr ist als Rechtsanwalt in Zürich und Alexander Petsche als Rechtsanwalt in Wien tätig. Martin Tolar ist Vorsitzender des österreichischen Komitees zur Vorbereitung eines ISO Standards gegen Korruption.

